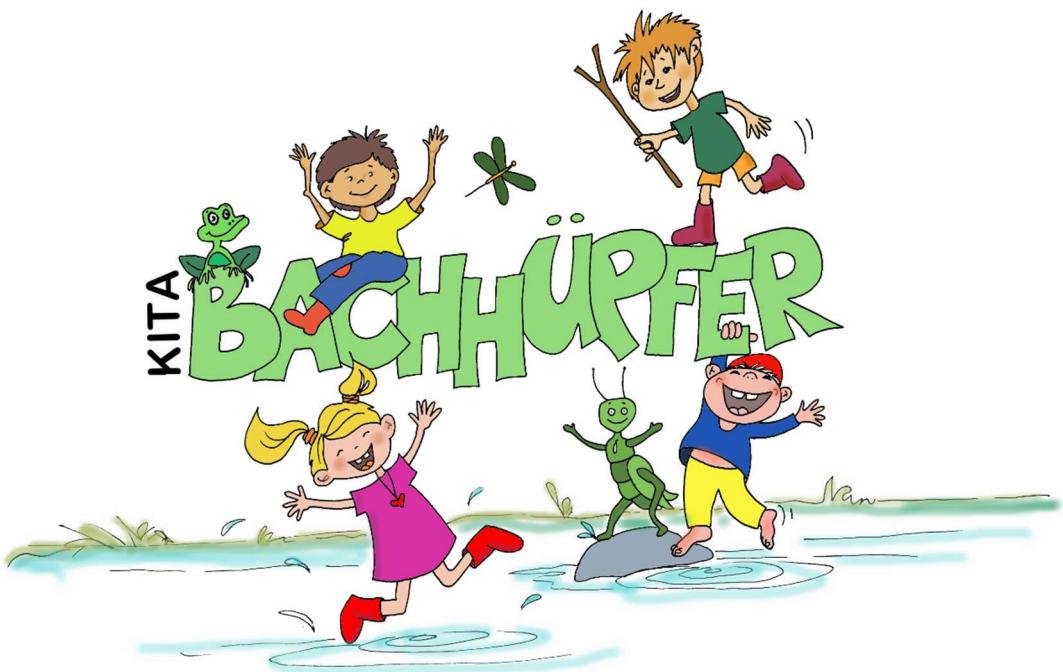


STAND MAI 2025

# SCHUTZKONZEPT



KITA BACHHÜPFER  
SPEYERER STR. 12A  
67376 HARTHAUSEN

<b>1 Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>2 Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>1</b>
2.1 Grundgesetz (GG) .....	2
2.2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) .....	2
2.3 UN-Kinderrechtskonvention .....	3
2.4 EU Grundrechtecharta .....	4
2.5 Sozialgesetzbuch VIII (SGB).....	4
2.6 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) .....	6
2.7 Strafgesetzbuch (StGB) .....	6
<b>3 Präventive Maßnahmen .....</b>	<b>7</b>
3.1 Personal .....	7
3.2 Professionelle Beziehungsgestaltung.....	8
3.3 Nähe und Distanz .....	8
3.4 Sprache .....	9
<b>4 Risikoanalyse und Verhaltenskodex .....</b>	<b>10</b>
4.1 Umgang mit der Intimsphäre .....	10
4.2 Eingewöhnung/ Konflikt- und Gefährdungssituationen .....	11
4.3 Ruhezeit/Schlafsituation.....	11
4.5 Mahlzeiten .....	12
4.6 Spielbereiche .....	12
4.7 Außengelände .....	12
4.8 Datenschutz.....	12
4.9 Räumlichkeiten .....	13
4.10 Verhaltensampel .....	14
<b>5 Aufsichtspflicht .....</b>	<b>15</b>
<b>6 Sexualpädagogisches Konzept .....</b>	<b>16</b>
<b>7 Kinderschutz .....</b>	<b>17</b>
7.1 Begriffsdefinitionen .....	17
7.2 Verfahren bei gefährdetem Kinderschutz innerhalb der Einrichtung .....	19
7.3 Verfahren bei gefährdetem Kinderschutz im (außer-) familiären Umfeld .....	20
7.4 Verfahren bei gefährdetem Kinderschutz unter den Kindern .....	21
<b>8 Anlaufstellen .....</b>	<b>22</b>
<b>9 Öffentlichkeitsarbeit .....</b>	<b>22</b>

10 Qualitätssicherung .....	22
11 Anhang .....	23
11.1 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung .....	23
11.2 Dokumentation einer Beobachtung/eines Vorfalls .....	24

## **1 Einleitung**

Jedes Kind hat ein Recht auf Betreuung, Erziehung und Bildung. Der Kinderschutz ist eine unverzichtbare Aufgabe in unserer Kindertagesstätte. Unser Team schafft einen Ort für Kinder, an dem Werte und Normen gelebt und erlebbar gemacht werden.

Mit diesem Schutzkonzept haben wir, als Kindertagesstätte, ein gemeinsames Verständnis zum Schutz von Kindern und Jugendlichen geschaffen, das für alle Mitarbeitenden Verbindlichkeit besitzt. In unserem Schutzkonzept finden sich geeignete Maßnahmen zum Schutz vor grenzüberschreitendem Verhalten, psychischer, physischer und sexualisierte Gewalt wieder. Die entwickelten Grundsätze geben allen Beteiligten eine Orientierung und bieten Handlungssicherheit.

## **2 Rechtliche Grundlagen**

<b>Grundgesetz (GG)</b>	<b>Artikel 1 Abs. 1 Artikel 2 Abs. 1 + 2 Artikel 3 Abs. 1 + 3 Artikel 5 Abs. 1</b>
<b>Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)</b>	<b>§ 1631 Abs. 2</b>
<b>UN-Kinderrechtskonvention</b>	<b>Artikel 1 Artikel 3 Artikel 6 Artikel 12 Artikel 19 Artikel 34</b>
<b>EU Grundrechtcharta</b>	<b>Artikel 3 Artikel 24</b>
<b>Sozialgesetzbuch VIII (SGB)</b>	<b>§ 1 Abs. 3 § 8a Abs. 4 § 8b § 45 § 47 § 72a § 79a</b>
<b>Kindertagesstättengesetz (KiTaG)</b>	<b>§ 3 Abs. 2</b>
<b>Strafgesetzbuch (StGB)</b>	<b>§ 171 § 176 § 176a § 176b § 225</b>

## **2.1 Grundgesetz (GG)**

### **Artikel 1 Würde des Menschen**

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

### **Artikel 2 Entfaltung der Persönlichkeit**

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

### **Artikel 3 Gleichheit**

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

### **Artikel 5 Meinungsfreiheit**

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

## **2.2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

### **§ 1631**

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

## **2.3 UN-Kinderrechtskonvention**

### **Artikel 2 Achtung der Kinderrechte; Diskriminierungsverbot**

Die UN-Kinderrechtskonvention gilt für alle Kinder und Jugendliche, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religionszugehörigkeit, Sprache, Behinderungen oder politischen Ansichten des Kindes beziehungsweise seiner Eltern. Kein Kind darf deswegen diskriminiert werden. Alle Kinder, die sich in Deutschland aufhalten, müssen Schutz, Förderung und Bildung sowie Beteiligung erfahren - egal, woher sie kommen und welcher Religion oder Weltanschauung sie anhängen.

### **Artikel 3 Wohl des Kindes**

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

### **Artikel 6 Recht auf Leben und Entwicklung**

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

### **Artikel 12 Berücksichtigung des Kinderwillens**

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

### **Artikel 19 Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung**

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1

beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

#### **Artikel 34 Schutz vor sexuellem Missbrauch**

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

### **2.4 EU Grundrechtecharta**

#### **Artikel 3 Recht auf Unversehrtheit**

Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.

#### **Artikel 24 Anspruch auf Schutz und Fürsorge**

Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

### **2.5 Sozialgesetzbuch VIII (SGB)**

#### **§ 1 Abs. 3 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**

„Jugendhilfe soll [...] Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.“

#### **§ 8 a Abs. 4 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

### **§ 8 b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
  1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
  2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.
- (3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

### **§ 45 SGB VIII Betriebserlaubnisverfahren**

Von großer Bedeutung für den institutionellen Kinderschutz sind die §§45 ff. Demnach benötigen Träger von Kindertagesstätten eine Betriebserlaubnis.

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl des Kindes in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn (...)

- (4) zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“

## **§ 47 SGB VIII Meldepflichten**

„Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich [...] Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen [...] anzugeben.“

## **§ 72 a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

Der Träger muss im Hinblick auf die Einstellung nachweisen, dass die Ausbildungsnachweise sowie das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis sichergestellt sind.

## **§ 79 a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe**

„Um die Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe nach §2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. Die Gewährung und Erbringung von Leistung
2. Die Erfüllung anderer Aufgaben
3. Den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a
4. Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.“

## **2.6 Kindertagesstättengesetz (KiTaG)**

### **§ 3 Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen**

(2) Die Meinung und der Wille des Kindes sind bei der Gestaltung des Alltags in den Tageseinrichtungen zu berücksichtigen und die Kinder alters- und entwicklungsgemäß zu beteiligen. Zum Wohl des Kindes und zur Sicherung seiner Rechte sollen in den Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

## **2.7 Strafgesetzbuch (StGB)**

Verstöße gegen das Kindeswohl werden als Straftatbestände mit dem Ziel der Strafverfolgung verstanden. Die strafrechtliche Verfolgung von TäterInnen wird in den §§ 171, 176, 176a, 176b und 225 StGB behandelt.

## **3 Präventive Maßnahmen**

### **3.1 Personal**

#### **Bewerbungsgespräch**

Im Bewerbungsgespräch ist es uns wichtig einen Eindruck über die Sozial- und Persönlichkeitskompetenz der Bewerber zu gewinnen. Das Kennenlernen der Fach- und Methodenkompetenz ist ebenfalls ein Ziel des Gesprächs. Zusätzlich werden die Arbeitszeugnisse eingesehen und eine Hospitation angestrebt.

#### **Erweitertes Führungszeugnis**

Einstellungsvoraussetzung ist ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis. Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Die Wiedervorlage nach 5 Jahren ist gewährleistet.

Alle anderen Personen, die in unserer Einrichtung oder Projekten mit Kindern tätig sind oder Umgang mit den Kindern haben (z.B. Praktikanten, Hauswirtschaftskräfte etc.), haben ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dabei spielt eine haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit keine Rolle.

#### **Schutzkonzept**

Zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses findet für alle Beschäftigten, sowie für Jahrespraktikanten- und Praktikantinnen eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Einrichtungsleitung statt. Die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung ist Grundlage der Arbeit und dient als Ergänzung zum Arbeitsvertrag.

#### **Einarbeitung**

Neu eingestelltes Personal wird nach einem Einarbeitungsplan eingearbeitet. Es findet während der Einarbeitung ein stetiger Austausch statt. Eine Vertrauensbasis aufzubauen ist wichtiger Bestandteil. Die Verantwortlichkeiten werden Schritt für Schritt erweitert.

#### **Personalgespräche**

Es findet mindestens einmal jährlich ein strukturiertes Personalgespräch statt.

#### **Teamentwicklung**

Die regelmäßigen Teambesprechungen gewährleisten eine kontinuierliche, transparente Kommunikation im Team. Sie bieten die Möglichkeit zur kollegialen Fallberatung. Die Mitarbeitenden werden sensibilisiert und erhalten die Möglichkeit Fortbildungen zu besuchen. Mindestens einmal pro Jahr wird das Schutzkonzept überarbeitet.

## **3.2 Professionelle Beziehungsgestaltung**

- Wir behandeln alle Kinder gleich und vermeiden Bevorzugung. Das persönliche Beschenken einzelner Kinder ist eine Überschreitung der professionellen Beziehung.
- Wir lassen uns nicht auf private Geheimnisse mit den uns anvertrauten Kindern ein.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben, die diesen ein schlechtes Gefühl vermitteln.
- Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese im Team thematisiert.
- Wir machen private Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und deren Familien transparent im gesamten Team.

## **3.3 Nähe und Distanz**

- Private und berufliche Beziehungen sind zu trennen.
- Auf Wunsch des Kindes, kann das Kind auf dem Schoß getröstet werden. Manchmal ist dies notwendig, um die Trennungssituation zwischen Eltern und Kind zu unterstützen.
- Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz.
- Küssen und streicheln an intimen Zonen ist verboten.
- Körperliche Kontaktaufnahmen gehen von den Kindern aus und orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten. Sie werden nicht abfällig kommentiert.
- Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche.
- Die Kinder werden dazu angehalten, ihre eigenen körperlichen und emotionalen Grenzen deutlich zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.
- Wir achten darauf, dass die Kinder fremden Erwachsenen gegenüber Distanz wahren.
- Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung ihrer Kontakte.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.

### **3.4 Sprache**

- Kinder, Jugendliche und hilfsbedürftige Erwachsene werden mit ihrem Vornamen oder Rufnamen angesprochen.
- In keiner Form wird sexualisierte Sprache verwendet. Es werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter (gleichaltrigen) Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

### **3.5 Eltern und andere Personen in der Einrichtung**

- Um zu gewährleisten, dass fremde Personen die Einrichtung nicht unerlaubt betreten, treffen wir verschiedene Maßnahmen:
  1. Die Eingangstür wird nach der Bringzeit von außen unzugänglich geschaltet. Eine Öffnung der Tür ist nur noch durch das Personal von innen möglich.
  2. Unbekannte Personen werden durch das Personal umgehend angesprochen.
  3. Externe Personen müssen sich beim Personal anmelden.
  4. Unbekannte, abholberechtigte Personen müssen mittels Ausweis ihre Identität nachweisen.
- Eltern und Abholberechtigte helfen ausschließlich dem eigenen Kind. Ihnen ist es nicht gestattet, anderen Kindern bei Toiletten- und Pflegesituationen (an- und umziehen, eincremen, Knopf an der Hose öffnen, Unterstützung beim Toilettengang) zu helfen. Dies ist ausschließlich dem pädagogischen Personal gestattet.
- Die Benutzung von Smartphones oder aufnahmefähigen Geräten ist untersagt.
- Abholberechtigte Personen sind schriftlich mitzuteilen.

## **4 Risikoanalyse und Verhaltenskodex**

In Kindertagesstätten gibt es im Alltag Situationen, welche unumgänglich sind, jedoch ein gewisses Gefährdungspotential darstellen. Das Personal wird stetig sensibilisiert, solche Risiken zu erkennen und eine potentielle Gefahr zu verhindern. Im nachfolgenden finde Sie eine Auflistung von sensiblen Situationen und einen entsprechenden Verhaltenskodex, welcher verbindlich ist.

### **4.1 Umgang mit der Intimsphäre**

- Die Sanitäranlagen und der Wickelbereich sind von extern nicht einsehbar.
- Kinder werden grundsätzlich nicht in unbekleidetem Zustand fotografiert oder gefilmt.
- Pflegerische Tätigkeiten werden bei einer Kollegin angekündigt.
- Kinder werden grundsätzlich im Wickelraum oder Nebenraum umgezogen.
- Beim Toilettengang der Kinder wird die Privatsphäre gewahrt. Die Türen sind von innen abschließbar, jedoch im Notfall vom pädagogischen Personal zu öffnen.
- Wir kündigen uns den Kindern vor Öffnung der Toilettentür oder beim Eintreten an.
- Kinder benutzen ausschließlich die Kindertoiletten. Die Erwachsenentoiletten sind für Kinder unzugänglich.
- Neue pädagogische Mitarbeiter und Jahrespraktikanten wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase.
- Kurzpraktikanten wickeln nicht.
- Die Kinder können nach Möglichkeit auswählen von wem sie gewickelt werden.
- Möchte ein Kind nicht gewickelt werden, suchen wir in Absprache mit den Eltern nach einer Lösung. Kein Kind wird unter Zwang gewickelt.
- Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie verbal.
- Körperteile werden korrekt benannt. Es werden keine Verniedlichungen benutzt.
- Die Kindercremen sich möglichst selbstständig mit Sonnencreme ein.

## **4.2 Eingewöhnung/ Konflikt- und Gefährdungssituationen**

- Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung und in Trennungssituationen ist es manchmal notwendig, ein Kind auf den Arm zu nehmen, auch wenn es dies in diesem Moment nicht möchte. Diese Situationen finden im Beisein anderer Mitarbeitenden und in Absprachen mit den Eltern statt.
- In Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, körperlich zu begrenzen (z.B. durch Festhalten). In diesen Konfliktsituationen wird eine zweite Person hinzugezogen.
- Konsequenzen sind kindgerecht, altersadäquat und nachvollziehbar.
- Auszeiten nehmen Kinder in offenen und einsehbaren Bereichen in einem angemessenen Zeitrahmen. Aus unserer Sicht ist es wichtig, Kinder manchmal aus Konfliktsituationen zu nehmen.

## **4.3 Ruhezeit/Schlafsituation**

- Während der Einschlafbegleitung ist immer mindestens eine Fachkraft im Schlafräum anwesend, bis die Kinder eingeschlafen sind.
- Der Schlafräum wird nicht verschlossen, so dass jedes Teammitglied den Raum jederzeit betreten kann.
- In regelmäßigen Abständen wird nach den schlafenden Kindern geschaut. Die Kinder dürfen jederzeit selbstständig den Schlafräum verlassen (Raum liegt unmittelbar neben dem Gruppenraum).
- Die Kinder sind beim Schlafen bekleidet.
- Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz.
- Wir setzen oder legen uns je nach Bedürfnis des Kindes neben den Schlafplatz, aber nicht auf das Bett des Kindes.
- Die Bedürfnisse der Kinder werden berücksichtigt. Wir wecken keine Kinder.
- Bei unerlaubtem Öffnen der Tür zum Außengelände, ertönt ein akustisches Signal.

## **4.5 Mahlzeiten**

- Es werden keine Kinder zum Essen gezwungen.
- Die Kinder treffen ihre Speisenauswahl und Menge selbstständig.
- Essensentzug als Sanktionsmaßnahme ist untersagt.
- Wir achten auf medizinische Indikationen oder persönliche (religiöse) Gründe.

## **4.6 Spielbereiche**

- Die Spielbereiche werden in regelmäßigen Abständen (höchstens 15 Minuten) überprüft und Kontakt mit den Kindern aufgenommen.
- Wir überprüfen regelmäßig Nischen und Rückzugsmöglichkeiten.

## **4.7 Außengelände**

- Das Außengelände ist durch einen Zaun und Sichtschutz eingefriedet.
- Das Außengelände wird regelmäßig auf potenzielle Gefahrenquellen überprüft.

## **4.8 Datenschutz**

- Fotos und anderweitige Aufzeichnungen sind ausschließlich dem pädagogischen Personal gestattet. Diese dienen zum Zweck der Bildungsdokumentation.
- Die Aufnahme von Fotos und anderweitigen Aufzeichnung ist nur durch betriebsinterne Geräte vorzunehmen.
- Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Der Austausch mit Dritten kann nur durch eine schriftliche Schweigepflichtentbindung erfolgen.
- Bezugspersonen, welche die Eingewöhnung eines Kindes begleiten, unterschreiben im Vorfeld eine Verschwiegenheitsverpflichtung.

## 4.9 Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten in unserer Kindertagesstätte sind in unterschiedliche Zonen aufgeteilt:

<b>Höchste Intimität</b>	<b>Toiletten- und Wickelbereich</b>
<b>Mittlere Intimität</b>	<b>Schlafbereich/Nebenraum</b>
<b>Geringe Intimität</b>	<b>Gruppenraum</b>
<b>Ohne Intimität</b>	<b>Eingangsbereich, Flur, Außengelände</b>

### **Höchste Intimität:**

Der Zugang ist ausschließlich den Kindern und dem pädagogischen Personal gestattet. Ausnahmen (z.B. Begleitung beim Händewaschen) sind im Vorfeld zu besprechen, um gegebenenfalls notwendige Schutzmaßnahmen einzuleiten.

### **Mittlere Intimität:**

Der Zugang ist den Kindern und dem pädagogischen Personal gestattet. Weitere Personen kündigen ein Betreten beim Personal an.

### **Geringe Intimität:**

Der Zugang ist den Kindern, dem pädagogischen Personal, weiteren Mitarbeitenden, Eltern sowie abholberechtigten Personen gestattet.

### **Ohne Intimität:**

Der Zugang ist allen Personen gestattet, welche ein Anliegen vorweisen können. Es muss sich beim pädagogischen Personal angemeldet werden.

## **4.10 Verhaltensampel**

### **Fachlich, pädagogisch richtig:**

Positive Grundhaltung, ressourcenorientiertes Arbeiten, verlässliche Strukturen, positives Menschenbild, Raum für Gefühle geben, Trauer zulassen, Regelkonform bleiben, Wahrung von Nähe und Distanz, Lob aussprechen, aufmerksames Zuhören, Wertschätzung, Sprachvorbild sein, Ehrlichkeit, Transparenz, Selbstreflexion, Freundlichkeit,

### **Pädagogisch kritisch:**

Kinder nicht ausreden lassen, Einsatz von Ironie, Anschreien, autoritäres Verhalten, auf Bedürfnisse nicht eingehen,

### **Pädagogisch falsch:**

Kinder zum Essen zwingen, Kinder schütteln, willkürliche Regeländerung, schlagen, schubsen, treten, demütigen, beleidigen, diskriminieren, auslachen, abwerten, anschreien, anspucken, bestrafen, umziehen/wickeln in der Öffentlichkeit, Verletzung der Aufsichtspflicht, küssen, den Intimbereich willkürlich anfassen, ungefragt wickeln, bewusst wegschauen, Kinder ignorieren, personenbezogene Daten ohne Einwilligung herausgeben,

Wird vom Verhaltenskodex abgewichen, muss dies immer transparent mit dem Team kommuniziert werden.

## **5 Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht ist gesetzlich festgelegt. Im Sinne des Personensorgerechts (wie in §1631 Abs. 1 BGB beschrieben) liegt die Aufsichtspflicht bei den Sorgeberechtigten des Kindes und wird von diesen für einen bestimmten Zeitraum auf den Träger der Kindertageseinrichtung übertragen.

Da er diese nicht selbst ausführen kann, wird die Aufsichtspflicht auf die Kindertagesstätte und deren pädagogisches Personal übertragen, mit dem Ziel, dass die ihnen anvertrauten Personen keinen Schaden erleiden, Anderen keinen Schaden zufügen und durch Andere nicht gefährdet werden.

Mit der persönlichen Übergabe der Kinder am Morgen in die Obhut der pädagogischen Fachkräfte beginnt die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte. Dabei legen wir einen großen Wert auf die persönliche Begrüßung.

Die Aufsichtspflicht endet für uns, wenn die Kinder an die abholende Person übergeben wurden. Es muss sich zwingend beim pädagogischen Personal verabschiedet werden.

Darf ein Kind alleine nach Hause gehen, so müssen die Eltern nach Rücksprache mit den Fachkräften eine Einverständniserklärung unterschreiben.

Bei Veranstaltungen oder Festen, bei denen die Eltern anwesend sind, obliegt die Aufsichtspflicht immer den Eltern und kann nur durch Absprache auf das pädagogische Personal übertragen werden.

Um das eigenverantwortliche Handeln sowie die Entwicklung der Kinder zu selbstständigen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII zu fördern, ist es wichtig, ihnen Freiräume zu gewähren. Durch die stetige Kommunikation mit den pädagogischen Fachkräften verinnerlichen Kinder die Regeln der Einrichtung und lernen schrittweise, Risiken und Gefahren einzuschätzen.

Die Aufsichtspflicht in der Einrichtung bedeutet nicht, dass die zu betreuenden Kinder, permanent unter durchgängiger Beobachtung stehen.

Generell richtet sich die Intensität der Aufsichtspflicht nach verschiedenen Faktoren:

1. Alter des Kindes,
2. Reifezustand des Kindes
3. Charakter des Kindes
4. Erfahrungsstand des Kindes
5. und die Konstellation der Spielgruppe

## **6 Sexualpädagogisches Konzept**

Eltern haben in unserer vielfältigen Welt häufig sehr verschiedene Vorstellungen davon, wann und wie Kinder mit dem Lebensbereich „Geschlecht und Sexualität“ in Berührung kommen sollen. Hier ist ein, von allen Mitarbeitern, ganz sensibler Umgang und eine weitreichende Toleranz gegenüber anderen Auffassungen gefragt. Bei sämtlichen Fragen und Themen ist es wichtig, dass die persönlichen Schamgrenzen gewahrt und die interkulturellen Unterschiede berücksichtigt werden.

Der positive Umgang mit Sexualität und Körperlichkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Identitätsentwicklung von Kindern. Es wird das Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen gestärkt.

Kinder fühlen zunächst körperlich und machen ihre ersten Welterfahrungen beginnend mit dem Körper. Sie nehmen Gegenstände in den Mund zum Erforschen. Voller Neugier und Tatendrang begreifen sie die Welt und sich selbst.

Bereits im Kindergartenalter begreifen sie (auch durch „Doktorspiele“), dass es unterschiedliche Geschlechter gibt.

Im Rahmen der Sexualerziehung erstellen wir Regeln und benennen zusammen mit den Kindern Grenzen. Es gilt dabei: Das entdecken der kindlichen Sexualität ist innerhalb bestimmter Grenzen erlaubt.

Diese Regeln lauten wie folgt:

- Ich spiele nur mit einem Kind, das so alt ist wie ich.
- Ich sage „Nein“, wenn mir etwas zu viel wird.
- Ich höre auf, wenn ein anderes Kind „Nein“ sagt.
- Ich mache nur, was dem anderen Kind gefällt.
- Ich stecke keine Gegenstände in Mund, Nase, Ohren, Augen, Scheide oder Po (Körperöffnungen benennen!).
- Wenn ich Hilfe brauche, fordere ich sie ein.

Wir bieten den Eltern Gespräche zu diesem Thema an und nehmen Anliegen, Unsicherheiten und Fragen ernst.

## **7 Kinderschutz**

### **7.1 Begriffsdefinitionen**

In unserer täglichen Arbeit stehen nicht nur ausschließlich der Schutz vor Grenzverletzungen und Übergriffen im Fokus, sondern vor psychischer und physischer Gewalt im Fokus, sondern auch der sexuelle Missbrauch, die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, sowie Grenzverletzungen und Übergriffe.

Nachfolgend finden Sie eine Definitionsübersicht über die verschiedenen Begrifflichkeiten:

<b>Grenzverletzungen</b>	Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, die deren persönliche Grenzen überschreiten. Grenzverletzungen können aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten, einer Kultur der Grenzverletzung oder Überforderung resultieren.
<b>Übergriffe</b>	Übergriffe zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht zufällig und nicht aus Versehen passieren. Übergriffe sind Ausdruck eines unzureichenden Respekt gegenüber den Kindern, Ausdruck fachlicher Mängel in der Arbeit und/oder gezielte Desensibilisierung der Kinder im Rahmen der Vorbereitung eines (sexuellen) Machtmissbrauchs.
<b>Vernachlässigung der Aufsichtspflicht</b>	Die Aufsichtspflicht sieht vor, dass die den Mitarbeitenden anvertrauten Personen keinen vermeidbaren Schaden erleiden und Anderen keinen Schaden zufügen. Zudem sollten die Aufsichtspflichtigen wissen, wo sich die ihnen anvertrauten Personen gerade befinden und welcher Tätigkeit diese nachgehen. Darüber hinaus ist es ihre Pflicht, vorhersehbare Gefahren zu erkennen und die ihnen anvertrauten Personen vor eventuellen Schäden zu bewahren.

<b>Strafrechtliche Formen der Gewalt</b>	
<b>Physische Gewalt</b>	Körperliche Gewalt im Sinne des Gesetzes ist jede Handlung, die das körperliche Wohlbefinden eines Menschen beeinträchtigt. Hierzu zählen zum Beispiel Schläge, Tritte, das Festhalten oder das Anwenden von Zwang.
<b>Psychische Gewalt</b>	Psychische Gewalt im Sinne des Gesetzes ist eine Form der Gewalt, bei der eine Person gezielt und wiederholt auf psychische Weise verletzt oder bedroht wird. Hierzu zählen zum Beispiel Drohungen, Erpressungen, Demütigungen oder das systematische Ignorieren der Bedürfnisse und Wünsche einer Person.
<b>Sexuelle Gewalt</b>	Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder die sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/Ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

## **7.2 Verfahren bei gefährdetem Kinderschutz innerhalb der Einrichtung**

Erhalten wir Kenntnis über grenzverletzendes Verhalten oder Übergriffe durch Mitarbeitende wird unverzüglich die Leitung informiert, um die weitere Bearbeitung anzustoßen. Werden wir Zeuge von grenzverletzendem Verhalten durch Mitarbeitende, stoppen wir das Verhalten direkt und setzen unverzüglich die Leitung in Kenntnis. Sollten es sich um Grenzverletzungen oder Übergriffe durch die Leitung handeln, wird durch die Mitarbeitenden umgehend der Träger in Kenntnis gesetzt. Es werden organisatorische Vorkehrungen und personelle Sofortmaßnahmen und die weitere Bearbeitung eingeleitet. Es besteht eine erhöhte Dokumentationspflicht.

Personelle Sofortmaßnahmen können wie folgt aussehen:

1. In Teambesprechungen findet eine kollegiale Beratung statt, die Fachberatung wird hinzugezogen.
2. Änderung des Dienstplans und veränderter Einsatz der betreffenden Mitarbeitenden.
3. Vermeidung von kritischen Situationen z.B. keine pflegerischen Tätigkeiten, keine Schlafbegleitung etc.
4. Mitarbeitende aus dem Kinderdienst herausnehmen.

Es wird ein Zusammenschluss von Träger, Leitung, Mitarbeitenden und der Fachabteilung einberufen, welcher alle vorliegenden und dokumentierten Informationen analysiert, bewertet und eine Gefährdungseinschätzung vornimmt, bevor über das weitere Vorgehen und die Umsetzung geeigneter Maßnahmen entschieden wird. Bei Vermutungsäußerungen gilt eine sorgfältige Abwägung, um weder zu bagatellisieren wo ein Einschreiten notwendig ist, noch Beteiligte unter Generalverdacht zu stellen. Es gilt die Persönlichkeitsrechte zu wahren. Erweist sich eine Vermutung als unbegründet, so müssen die betroffenen Mitarbeitenden vollständig rehabilitiert werden. Dementsprechend werden alle Stellen und Personen, die über die Vorkommnisse informiert wurden bzw. beteiligt waren, über die Ausräumung der Vermutungsäußerung in Kenntnis gesetzt. Erhärtet sich ein begründeter Verdachtsfall wird unverzüglich eine Meldung nach § 47 SGB III an das örtliche Jugendamt (JA) und das Landesjugendamt (LJA) getätigt. Der Träger wird in Absprache entsprechende arbeits- und strafrechtliche Konsequenzen einleiten. Vermutungsäußerungen, Verdachtsfälle, Grenzverletzungen, Übergriffe, sowie strafrechtlich relevante Handlungen wiegen schwer und ziehen Belastungen und Herausforderungen für die Kinder, für die Beschuldigten und die gesamte Einrichtung nach sich. Daher ist es von besonderer Bedeutung, dass der Träger im Rahmen seiner Fürsorgepflicht, allen Beteiligten beratende, begleitende, seelsorgerische, fachliche Unterstützungsleistungen zur Verfügung stellt.

### **7.3 Verfahren bei gefährdetem Kinderschutz im (außer-) familiären Umfeld**

Bei Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII informiert das Personal die Leitung der Einrichtung. Die Anhaltspunkte auf eine mögliche Gefährdung werden vom Team und der Leitung zusammengetragen und eingeschätzt. Es werden Situationen und Beobachtungen für die InsoFa (insoweit erfahrene Fachkraft) dokumentiert. Der Träger wird bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung immer informiert.

Liegt nach der Beratung durch die InsoFa (Insoweit erfahrene Fachkraft) die Einschätzung vor, dass es sich nicht um eine Kindeswohlgefährdung handelt, wird die Situation des Kindes weiter beobachtet. Gegebenenfalls wird die Leitung mit den zuständigen Fachkräften und den Eltern ins Gespräch gehen und Ansätze, Ideen zur positiven Entwicklung des Kindes besprechen und dokumentieren.

Liegt nach der Einschätzung der InsoFa eine Kindeswohlgefährdung vor, wird die Leitung, die InsoFa (insoweit erfahrende Fachkraft) und der Träger das Jugendamt informieren. Der gesamte Vorgang ist zu dokumentieren. Das Jugendamt wird dann weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes einleiten.

Eine Aufarbeitung ist auch hier immer zwingend notwendig.

**Mögliche Indikatoren** können sein:

**Kind:**

- deutlich unangemessener körperlicher oder seelischer Entwicklungsstand, z.B. mangelnde Körperhygiene
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome, z.B. plötzlich wieder Einnässen, Ängste, Zwänge
- Verletzungen des Kindes, z.B. Blutergüsse, Striemen usw.
- stark sexualisiertes Verhalten
- häufiges, unentschuldigtes Fernbleiben in der Kita
- ausgeprägte Gewalttätigkeit gegenüber Dritter
- Äußerungen, die sich auf Misshandlung, Missbrauch oder Vernachlässigung beziehen
- Auffälligkeiten im Intimbereich

**Eltern:**

- mangelnde Betreuung oder Aufsicht, z.B. alleine lassen
- Beschimpfungen, Bedrohungen, herabsetzende Behandlung, Anschreien
- Schlagen, Schütteln, Einsperren
- Eltern befinden sich in einer Überforderungssituation
- psychische und physische Erkrankungen
- Suchtkrankheiten
- körperliche oder geistige Beeinträchtigungen
- unangepasste Wohnsituation
- finanzielle Notsituation

## **7.4 Verfahren bei gefährdetem Kinderschutz unter den Kindern**

Im Gegensatz zu sexuellen Handlungen Erwachsener mit Kindern, welche immer sexualisierte Gewalt darstellen und ein Straftatbestand sind, stellen sexuelle Handlungen unter Kinder und Jugendlichen keine Gefährdung da. Sie sind wie bereits im sexualpädagogischen Konzept erwähnt wurde normal. Liegt jedoch eine Unfreiwilligkeit oder ein Machtgefälle vor, können Schädigungen der Kinder entstehen.

### **Unfreiwilligkeit:**

- eine klare Differenzierung zwischen sexuellen Aktivitäten und sexuellen Übergriffen
- eine Unfreiwilligkeit entsteht nicht nur durch körperliche Gewalt, auch Erpressung (z.B. dann bin ich nicht mehr dein Freund...), Nötigung, Druck ausüben, manipulieren oder den Willen des anderen übergehen und ein „Nein“ nicht akzeptieren
- Beschwerden eines Kindes geben immer Hinweise auf eine Unfreiwilligkeit

### **Machtgefälle:**

- ein Kind ist durch Alter, Geschlecht, Kulturzugehörigkeit, sozialer Status oder körperlich und/oder geistig überlegen

Sexuelle Übergriffe können auch durch Überschwang entstehen, indem das eigene sexuelle Interesse oder die sexuelle Neugier so stark ist, dass der Wille des anderen Kindes übergangen wird. Gerade bei jüngeren Kindern fehlt häufig noch die nötige Selbstregulierung. Das Praktizieren erwachsener Sexualität schadet den Kindern. Dies ist jedoch deutlich vom Nachspielen und Imitieren abzugrenzen.

Bei gefährdetem Kinderschutz unter Kindern, spricht man im Vergleich zu gefährdetem Kinderschutz durch Erwachsene nicht von Opfer und Täter, sondern von übergriffigem Kind und angegriffenes/betroffenes Kind. Auch die übergriffigen Kinder müssen geschützt werden.

Im Falle eines Verdachts einer Grenzüberschreitung oder gefährdetem Kinderschutz unter den Kindern, sind die Fachkräfte verpflichtet, diesen der Leitung sofort mitzuteilen. Es gehört zu den Aufgaben der Leitung, die Sachlage zu überprüfen, zu klären und zu dokumentieren. Sollte sich der Verdacht bestätigen, werden alle Vorkehrungen getroffen, um eine mögliche Wiederholung des Vorgangs zu vermeiden. Hierzu gehören auch Gespräche mit den betroffenen Kindern und den Personensorgeberechtigten. Diese werden dokumentiert.

## **8 Anlaufstellen**

Jugendamt Rhein-Pfalz-Kreis (JA)	Tel. 0621/5909-0
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LJA)	Tel. 06341 26-1
Kinderschutzdienst Insoweit erfahrene Fachkraft	Tel. 06236/4614067

## **9 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Sorgeberechtigten werden bereits im Aufnahmegespräch über unser Schutzkonzept informiert. Unser Schutzkonzept ist über die Homepage zugänglich und liegt als gedrucktes Exemplar in der Elternecke aus. Wir beantworten gerne aufkommende Fragen und stehen den Familien unterstützend zur Seite.

## **10 Qualitätssicherung**

Um die Qualität in unserer Einrichtung sicherzustellen und Umsetzung des Schutzkonzepts zu gewährleisten, werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Gezielte Personalauswahl
- Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses nach Ablauf der gesetzlichen Frist
- Stetige Sensibilisierung des Teams
- Mindestens einmal jährlich findet ein Personalentwicklungsgespräch statt
- Kollegiale Fallberatung im Team
- Mindestens einmal pro Jahr eine Überprüfung des Schutzkonzepts
- Verpflichtende Selbstverpflichtungserklärung für alle Mitarbeitenden

## **11 Anhang**

### **11.1 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung**

#### Schutzkonzept Kita Harthausen (Stand Mai 2025)

Ich habe das Schutzkonzept gelesen, verstanden und verpflichte mich, nach diesen Grundsätzen zu handeln.

Ich verpflichte mich, Kinder in meiner Einrichtung vor Grenzverletzungen, Übergriffen, jeglicher Form von Gewalt zu schützen.

---

Ort,Datum

---

Unterschrift Mitarbeitende/r

## **11.2 Dokumentation einer Beobachtung/eines Vorfalls**

Beobachtende Person	Name:
Betroffener Mitarbeiter	Name:
Betroffenes Kind	Name:
Datum der Beobachtung	
Uhrzeit	
Ort	
Was habe ich beobachtet?	
Wurden Beobachtungen durch Dritte an mich herangetragen?	

Gab es bereits auffällige Beobachtungen?	
Weitere Vorgehensweise?	

---

Datum, Unterschrift